

Antrag der Geschäftsleitung* vom 17. Mai 2001

KR-Nr. 166/2001

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung der Entschädigungen
für die Mitglieder des Kantonsrates
und für die Fraktionen
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf §§ 11 und 55 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981
und einen Antrag der Geschäftsleitung vom 17. Mai 2001,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen vom 26. April 1999 wird gemäss nachstehender Vorlage geändert.

***Minderheitsantrag Hans Peter Frei, Fredi Binder, Hans Rutschmann,
Ernst Schibli, Ernst Stocker***

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

II. Die Änderung tritt am ... in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. Mai 2001

Im Namen der Geschäftsleitung

Der Präsident:

Martin Bornhauser

Der Sekretär:

Hans Peter Frei

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Bornhauser, Uster (Präsident); Thomas Dähler, Zürich; Ernst Stocker, Wädenswil; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Dorothee Jaun, Fällanden; Emy Lalli, Zürich; Hans Rutschmann, Rafz; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei.

A. Beschluss des Kantonsrates über die Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen (Änderung)

Ziffer 1 Abs. 1: Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 200. Sitzungen dauern in der Regel nicht länger als vier Stunden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird neu Abs. 2.

Ziffer 2, Titel:

2. Grundentschädigung und Zulage zum Sitzungsgeld

Abs. 1: Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten zu Beginn des Amtsjahres eine Grundentschädigung von Fr. 4000. Beim vorzeitigen Austritt aus dem Rat ist die Grundentschädigung anteilmässig rückzuerstatten.

Minderheitsantrag Hans Peter Frei, Fredi Binder, Hans Rutschmann, Ernst Schibli, Ernst Stocker

Für die ordentliche Sitzung des Kantonsrates am Montagmorgen wird den Mitgliedern des Kantonsrates eine Zulage von Fr. 50 ausgerichtet.

Abs. 2: Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Kantonsrates, der Geschäftsleitung und der Kommissionen beziehen das doppelte Sitzungsgeld je Sitzung, in der sie den Vorsitz führen.

Ziffer 4, Titel:

4. Spesenpauschale

Abs. 1: Den Ratsmitgliedern wird zu Beginn des Amtsjahres eine Spesenpauschale von Fr. 2800 je Amtsjahr ausgerichtet. Beim vorzeitigen Austritt aus dem Rat ist die Spesenpauschale anteilmässig rückzuerstatten.

Abs. 2 zweiter Satz wird aufgehoben.

Ziffer 5 Abs. 1: Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 40 000, der jährliche Zuschlag je Fraktionsmitglied Fr. 2800.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

I. Die Parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 41/2000 und 42/2000 werden als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

1. Allgemeine Bemerkungen

Die geltenden Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen sind im Wesentlichen im Jahr 1991, mit Rechtswirkung ab 1. Januar 1992, festgesetzt worden. Die bis Ende 2000 aufgelaufene Teuerung beträgt 12,6 Prozent.

Der Rat hat am 28. August 2000 zwei Parlamentarische Initiativen (KR-Nrn. 41/2000 und 42/2000) vorläufig unterstützt, welche eine Verdoppelung der Entschädigungen für die Fraktionen und eine Zulage von Fr. 100 für die Kommissionssitzungen fordern. In die gleiche Richtung zielten Anträge der Geschäftsprüfungskommission an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, welche eine Anpassung der Entschädigungsansätze für die Ratsmitglieder an die tatsächliche Belastung durch die Rats- und Kommissionsarbeit anregten. Der Rat hat die Vorberatung der beiden Parlamentarischen Initiativen der Geschäftsleitung übertragen.

Seit 31. Mai 1999 sind als Ergebnis einer Parlamentsreform das geänderte Kantonsratsgesetz und das neue Geschäftsreglement des Kantonsrates in Kraft. Wie die Geschäftsliste des Kantonsrates zeigt, arbeitet der Rat heute wesentlich effizienter; gleichzeitig ist aber mit den ständigen Sachkommissionen die Belastung durch die Kommissionsarbeit – wenn auch je nach Sachgebiet unterschiedlich – spürbar gestiegen. Von den Ratsmitgliedern wird – bei steigenden beruflichen und familiären Anforderungen – ein höheres Mass an Abkömmlichkeit für die politische Tätigkeit gefordert. Der Rat wird zunehmend ein Arbeitsparlament.

Es ist weitgehend unbestritten, dass der Kantonsrat ein Milizparlament bleiben soll. Milizarbeit ist bis zu einem gewissen Grad immer ehrenamtlich. Wenn aber bestimmte Personengruppen strukturell von der Tätigkeit für das Gemeinwesen nicht ausgeschlossen werden sol-

len, muss auch Milizarbeit angemessen entschädigt werden. Aus diesem Grund beantragt die Geschäftsleitung eine Erhöhung gewisser Entschädigungsansätze.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Anträgen

Ziffer 1

Neu soll für Plenums- und Kommissionssitzungen ein einheitliches Sitzungsgeld von Fr. 200 ausgerichtet werden. Da gleichzeitig die bisherige Zulage von Fr. 100 für die ordentliche Kantonsratssitzung am Montagmorgen entfällt, wird künftig die Kommissionsarbeit im Vergleich zur Plenumsarbeit besser entschädigt. Damit wird der Tendenz zum Arbeitsparlament Rechnung getragen.

Grundsätzlich soll jede Sitzung mit Fr. 200 entschädigt werden. Die bisherige Differenzierung in Vormittags-, Nachmittags- und Abendsitzungen entfällt. Eine Sitzung soll aber in der Regel nicht länger als vier Stunden dauern. Bei einer geringfügigen Überschreitung dieser Dauer wird kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.

Ziffer 2 Abs. 1

Die bisherige Zulage von Fr. 100 zu den Plenumsitzungen am Montagmorgen soll entfallen. Stattdessen soll jedem Ratsmitglied zu Beginn des Amtsjahres eine pauschale, nicht präsenzgebundene Grundsentschädigung von Fr. 4000 je Amtsjahr ausgerichtet werden.

Der Nachteil der geltenden Entschädigungsregelung liegt darin, dass sie präsenzgebunden ist und bei Krankheit oder Unfall eines Ratsmitglieds zu entsprechenden Einnahmenausfällen führt. Die geltende Regelung entschädigt sodann die so genannten «Opportunitätskosten» nicht, das heisst finanzielle Aufwendungen, welche den Ratsmitgliedern aus ihrer Ratsangehörigkeit erwachsen. Diese Opportunitätskosten sind individuell ganz verschieden. Sie können in einer Lohnkürzung bei unselbstständiger Tätigkeit oder in Einnahmenausfällen bei selbstständiger Tätigkeit bestehen; allein erziehende Ratsmitglieder müssen allenfalls eine Kinderbetreuung, andere Ratsmitglieder eine berufliche Stellvertretung finanzieren. Ratsmitglieder müssen – nicht zuletzt wegen des sehr kurzfristigen Sitzungsrythmus im Kanton Zürich – auf eigene Kosten ihre ständige Erreichbarkeit (Telefon, Telefax, E-Mail) sicherstellen. Wollen sie das umfangreiche und stetig wachsende Internetangebot des Kantonsrates und des Regierungsrates (etwa Zugang zur eidgenössischen oder kantonalen Gesetzessammlung) nützen, müssen sie über einen PC mit Internetanschluss verfügen.

Das geltende Taggeldsystem entschädigt auch das umfangreiche Aktenstudium nicht. Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben ihren Informationsstand trotzdem aufzudatieren. Mit dem vorgesehenen Grundbetrag werden somit Aufwendungen abgegolten, welche die Ratsmitglieder für die Ausübung ihres Amtes in irgendeiner Art und Weise aufbringen müssen.

Ziffer 2 Abs. 2

Das Rats- bzw. das Kommissionspräsidium (bei deren Verhinderung das Vizepräsidium) beziehen bereits nach geltendem Recht eine Zulage von Fr. 120 bzw. Fr. 80 je Sitzung, in der sie den Vorsitz führen. Mit Blick darauf, dass diesen Funktionen nicht nur die Sitzungsleitung, sondern auch die Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung obliegt und die zusätzliche Belastung mitunter die Grenze der Miliztauglichkeit erreicht, scheint eine Erhöhung der Bezüge angemessen.

Ziffer 4

Statt der bisherigen aufwendigen sitzungsbezogenen Abrechnung und Auszahlung der Spesen soll neu eine Spesenpauschale ausgerichtet werden. Diese soll nicht nur die Verpflegungsspesen, sondern auch Telefon- und Faxgebühren sowie PC-Betriebskosten (Anschlussgebühren, Software, Papier, Druckerpatronen) abgelten. Insgesamt ist die Spesenentschädigung massvoll erhöht worden.

Ziffer 5 Abs. 1

Die Fraktionen erfüllen wichtige Funktionen im politischen Entscheidungsprozess; § 73 Geschäftsreglement nennt insbesondere die Vorberatung der Geschäfte und die Vorbereitung der durch den Rat zu treffenden Wahlen. Politisch stellen sie den freiwilligen Proporz und damit eine angemessene Vertretung der Minderheiten im politischen Entscheidungsprozess sicher. Die Fraktionssekretariate erfüllen auch Aufgaben, die sonst teilweise den Parlamentsdiensten überbunden werden müssten. Die Fraktionen sollten in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen, ohne finanzielle Beiträge der Fraktionsmitglieder (wie «Mandatsabgaben», Fraktionsbeiträge) oder der Parteien abschöpfen zu müssen. Die Fraktionen sollten nicht darauf angewiesen sein, die Ressourcen der Parteien zu nutzen. Die Parteien benötigen diese dringend für ihre eigentliche politische Tätigkeit (wie Vernehmlassungen, Referenden, Initiativen). Eine Verdoppelung der bisherigen Fraktionsentschädigung scheint angemessen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der nachstehende Ausweis der finanziellen Auswirkungen stellt auf die Gegebenheiten im Kalenderjahr 2000 ab (Zahl der Sitzungen, der Fraktionen, der fraktionslosen Mitglieder). Bei der Mitgliederzahl der Kommissionen wurde auf das gewogene mathematische Mittel (13,5; nämlich Mitgliederzahl der Kommissionen multipliziert mit der Zahl der Sitzungen) abgestellt.

Insgesamt ergeben sich Mehrkosten von rund 1,35 Millionen Franken. Die Kosten der einzelnen Anträge gehen aus der nachstehenden Detailübersicht hervor.

Kostenart	Annahmen/ Berechnungsgrundlage	Kosten		
		bisher	Fr. neu	Änderung
Sitzungsgelder Gesamtrat	50 Sitzungen (40 Morgen- sowie 10 Nachmittags-/ Abendsitzungen), volle Präsenz	2 070 000	1 800 000	- 270 000
Sitzungsgelder Kommissionen	300 Sitzungen, durchschnitt- liche Mitgliederzahl 13,5	607 500	810 000	+ 202 500
Grundentschädigung	-	-	720 000	+ 720 000
Leitungszulage				
Gesamtrat	50 Sitzungen im Jahr	6 000	10 000	+ 4000
GL, Kommissionen	300 Sitzungen im Jahr	24 000	60 000	+ 36 000
Spesen Gesamtrat	40 Morgen-, 6 Nachmittags- und 2 Doppel-Abendsitzungen volle Präsenz	(172 800)		
Spesen Kommission	300 Sitzungen, durchschnitt- liche Mitgliederzahl 13,5 - bisher Fr. 10/Sitzung - neu Fr. 2800 pauschal Jahr	(40 500) 213 300	504 000	+ 290 700
Jährliche Kosten für die Ratsmitglieder		2 920 800	3 904 000	+ 983 200
Jährliche Entschädigungen für die Fraktionen	Bestehende 6 Fraktionen und gegenwärtige Mitgliederzahlen	369 200	738 400	+ 369 200
Jährliche Kosten insgesamt		3 290 000	4 642 400	+ 1 352 400

4. Anhörung des Regierungsrates

Die Geschäftsleitung hat dem Regierungsrat gestützt auf § 28 Abs. 1 Kantonsratsgesetz das Ergebnis ihrer Beratungen zur Stellungnahme zugestellt. Mit Schreiben vom 14. März 2001 hat der Regierungsrat auf eine Meinungsäusserung verzichtet.

5. Parlamentarische Initiativen KR-Nrn. 41/2000 und 42/2000

Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 41/2000, welche eine Verdoppelung der geltenden Fraktionsentschädigungen verlangt, wird mit dieser Vorlage vollständig erfüllt. Sie kann abgeschrieben werden.

Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 42/2000 verlangt eine Zulage von Fr. 100 zum Sitzungsgeld der Kommissionen. Die Geschäftsleitung beantragt mit ihrer Vorlage, diese PI im Sinn von § 27 Kantonsratsgesetz zu ändern. Die Zulage zum Sitzungsgeld soll lediglich Fr. 50 betragen, das aber für Kommissions- und Plenumsitzungen. Die bisherige Zulage zu den Plenumsitzungen vom Montagvormittag soll entfallen. Zusätzlich soll den Ratsmitgliedern aber eine Grundentschädigung von Fr. 4000 im Jahr ausgerichtet werden, welche u.a. den in der Begründung der PI erwähnten Aufwand für die Sitzungsvorbereitung abgilt. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 42/2000 soll somit in geänderter Form erfüllt werden; sie kann abgeschrieben werden.

6. Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen mit 7 zu 5 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.